

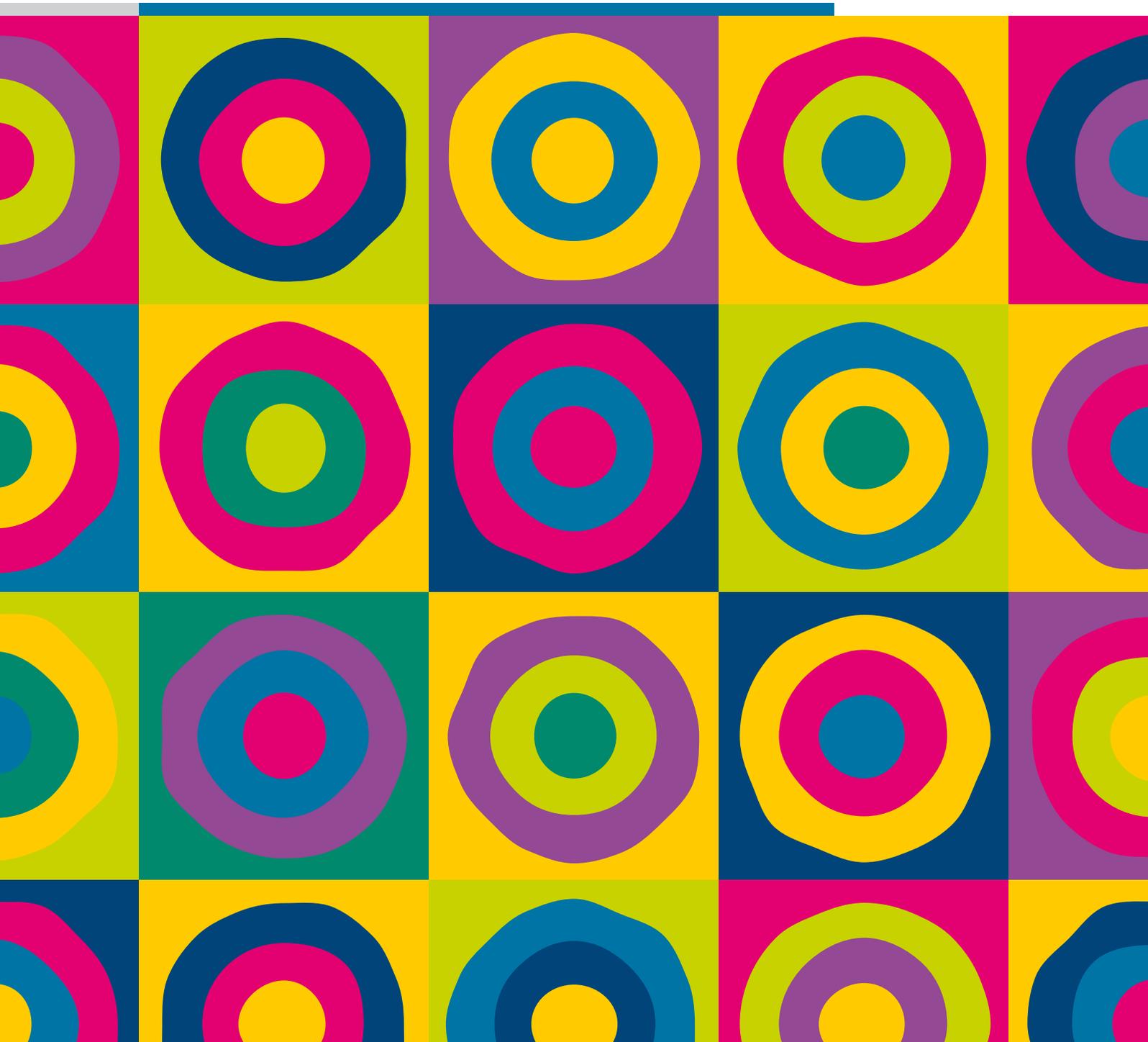


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

# HANDREICHUNG TRANS\*, INTER\*, NICHT-BINÄR

Akzeptanz und Inklusion geschlechtlicher Vielfalt und Identität in der Schule





# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
GRUSSWORT	6
1. EINLEITUNG	8
2. BEGRIFFSKLÄRUNG	10
3. ALLGEMEINER RECHTSRAHMEN	12
4. LEBENSITUATION VON TIN* PERSONEN	15
5. TIN* PERSONEN IN DER SCHULE	16
5.1 Coming-out in der Schule	16
5.2 Empfehlungen für den Schulalltag	18
5.3 Lebenswirklichkeiten von tin* Personen als Thema im Unterricht	22
6. KOOPERATION MIT DEN ELTERN	23
7. VIELFALT AN DER SCHULE ALS QUALITÄTSMERKMAL	25
8. BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN	26
IMPRESSUM	27

Aufgrund der thematischen Ausrichtung dieser Handreichung wird im Text das sogenannte „Gendersternchen“ verwendet. Die Entscheidung zur Verwendung dieser sprachlichen Möglichkeit zur Kenntlichmachung vielfältiger Geschlechter erfolgte vor dem Hintergrund der Einbeziehung von und dem Respekt vor den hier angesprochenen Personengruppen.

# VORWORT

Rheinland-Pfalz ist ein vielfältiges Bundesland, in dem Menschen unabhängig von Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Behinderungen, Glauben und sozialem Status miteinander leben. Vielfalt und Toleranz sind die Stärken unserer Gesellschaft.

Ein gesellschaftliches Klima zu fördern, in dem Menschen unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit und ihrer sexuellen Identität ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben führen können, ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Mit dem Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ setzt sich die Landesregierung seit vielen Jahren gegen Ablehnung und Benachteiligung und für rechtliche Gleichstellung und Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ein. Auch der Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Strategie Vielfalt der Landesregierung verfolgen das Ziel einer inklusiven rheinland-pfälzischen Gesellschaft, in der alle Menschen mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften und Merkmalen gleichberechtigt und friedlich miteinander leben können.

Selbstbestimmung, Vielfalt der Lebensentwürfe sowie der geschlechtlichen und sexuellen Identitäten sind Grundlage menschlichen Zusammenlebens – das gilt auch und insbesondere für die Schule. Als bedeutende Lebenswelt und Sozialisationsinstanz begleitet Schule Kinder und Jugendliche im komplexen Prozess der Identitätsfindung. Dazu gehören auch die sexuelle Identität und die geschlechtliche Zugehörigkeit als bedeutende Dimensionen des Jugendalters. Die Beschäftigung mit diesen Fragen, mit dem eigenen Körper, der Selbstdarstellung und der Wirkung auf andere ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe.

Kinder und Jugendliche, deren geschlechtliches Empfinden nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt oder sich nicht in die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ einordnen lässt – im Falle von inter\* Personen kann dies auch körperliche Merkmale betreffen – stellt dieser Prozess vor zusätzliche Herausforderungen. Das Gefühl „anders“ zu sein, sich als abweichend von der Norm zu erleben und Ablehnung bis hin zu Diskriminierung zu erfahren, kann zu Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und des Selbstwerterlebens führen und damit auch den Bildungserfolg verringern.



Schulen stehen in der Verantwortung, Akzeptanz und Offenheit für Vielfalt in der Gesellschaft zu fördern und ein demokratisches Bewusstsein zu entwickeln. Sie leisten damit einen grundlegenden Beitrag zu nachhaltiger Antidiskriminierung, effektiver Gewaltprävention und Gesundheitsförderung sowie demokratischer Menschenrechtsbildung.

Die vorliegende Handreichung soll hierzu konkrete Anregungen für den Schulalltag liefern, für die Bedürfnisse von trans\*, inter\* und nicht-binären Personen sensibilisieren und dazu beitragen, Schulen zu einem inklusiven Lern- und Lebensort zu machen. Begleitet wird sie durch umfangreiche aktuelle Informationen und Materialien auf dem Bildungsserver sowie ein spezifisches Fortbildungskonzept.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung der Handreichung mitgewirkt haben, und wünsche allen Verantwortlichen bei der Umsetzung viel Erfolg!

*Stefanie Hubig*

**Dr. Stefanie Hubig**  
Ministerin für Bildung  
des Landes Rheinland-Pfalz



Die Handreichung wurde in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe entwickelt, an der folgende Institutionen, Organisationen und Personen beteiligt waren:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
- Deutsche Gesellschaft für Trans\*- und Inter\*geschlechtlichkeit e.V. (dgti)
- Intergeschlechtliche Menschen e.V.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz
- Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
- Projekt Sensibilisierung für Familienvielfalt queer-mittelrhein e.V.
- QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.
- SCHLAU RLP – das queere Bildungsprojekt
- SCHMIT-Z e.V. Trier
- Esther Frederique Lau, Berater\*in für geschlechtliche Vielfalt
- Julia Monro, Beraterin für geschlechtliche Vielfalt

# GRUSSWORT

## Liebe Leser\*innen der Handreichung Trans\*, inter\*, nicht-binär – Akzeptanz und Inklusion geschlechtlicher Vielfalt und Identität in der Schule,

seit dem 01. November 2024 ist das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, kurz „Selbstbestimmungsgesetz“ (SBGG), in Kraft. Die Geschlechtseinträge männlich, weiblich, divers oder ohne Eintragung können seitdem frei gewählt werden. Das Gesetz wird es somit trans\*, inter\* und nicht-binären Menschen in Deutschland erleichtern, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen ändern zu lassen. Dieses lange erwartete Gesetz ist ein Meilenstein auf dem Weg hin zur geschlechtlichen Selbstbestimmung und zur Wahrung der Grundrechte von trans\*, inter\* und nicht-binären Menschen. Auch Kinder und Jugendliche im Schulalter können dann ihren Namen und Geschlechtseintrag ändern lassen. Bei Minderjährigen bis 14 Jahre übernehmen dies die Sorgeberechtigten im Beisein der Minderjährigen. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags selbst beim Standesamt abgeben – mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Dies bedeutet zunächst einmal, dass trans\*, inter\* und nicht-binäre Schüler\*innen und Lehrkräfte ihre Geschlechtsidentität einfacher leben können. Es bedeutet, dass die bunte Vielfalt unserer Gesellschaft noch ein Stück selbstverständlicher wird. Um Unsicherheiten und Fragen zu begegnen, ist es wichtig, allen Beteiligten mit dieser Handreichung Informationen an die Hand zu geben, die helfen, Situationen im Schulalltag für alle Beteiligten zufriedenstellend zu gestalten.



Denn Schule als geschützter Raum trägt Verantwortung für das Wohlergehen aller Schüler\*innen und Lehrkräfte unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität. Diese Handreichung soll dazu beitragen, dass alle die Schule als einen Ort des positiven Miteinanders erleben können, an dem Vielfalt Normalität ist und an dem achtsam mit den individuellen Merkmalen und Bedürfnissen jeder einzelnen Person umgegangen wird.

Ich danke Ihnen dafür, dass auch Sie sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv daran arbeiten, dass Ihre Schule ein solcher Ort ist und bleibt!



**Staatssekretär Janosch Littig,**  
Landesbeauftragter für gleichgeschlechtliche  
Lebensweisen und Geschlechtsidentität  
regenbogen@mffki.rlp.de



# 1. EINLEITUNG

Die Anerkennung und die Gleichbehandlung aller Menschen gehören zu den demokratischen Grundwerten, die auch im Grundgesetz verankert sind. Damit ist der respektvolle und vorurteilsfreie Umgang miteinander eine Verpflichtung, auf die wir uns als Gesellschaft geeinigt haben. Die Akzeptanz von Vielfalt ist somit Grundlage eines friedlichen und demokratischen Gemeinwesens.

Ein offener und anerkennender Umgang mit Unterschiedlichkeit will allerdings gelernt sein, denn Akzeptanz und Toleranz lassen sich nicht verordnen.

Schulen sind Orte, an denen sich die Vielfältigkeit der Gesellschaft widerspiegelt. Es gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag, Akzeptanz und Offenheit für Vielfalt in der Gesellschaft zu fördern und ein demokratisches Bewusstsein zu entwickeln. Genauso wichtig ist es, dieses Klima der Offenheit und ein vorurteilsfreies Miteinander in der Schule zu leben und aktiv zu gestalten. Schulen legen den Grundstein für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft und unterstützen dabei den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt ebenso wie einen wertschätzenden und anerkennenden Umgang mit Unterschieden.

Die Charta der Vielfalt<sup>1</sup> formuliert folgende Kerndimensionen der Vielfalt:

- Alter
- Ethnische Herkunft und Nationalität
- Geschlecht und geschlechtliche Identität
- Körperliche und geistige Fähigkeiten
- Religion und Weltanschauung
- Sexuelle Orientierung
- Soziale Herkunft

Die vorliegende Handreichung stellt die Vielfaltsdimension „**Geschlecht und geschlechtliche Identität**“ in den Mittelpunkt.

Zentral geht es dabei um folgende Ziele und Aspekte:

- Es gilt, Bedingungen zu schaffen, die es Heranwachsenden ermöglichen, ihre eigene Identität zu finden und in der Begegnung mit anderen Menschen Akzeptanz zu lernen.
- Eine Pädagogik der Vielfalt soll junge Menschen befähigen, selbstbestimmt und verantwortungsvoll mit ihrem Körper und ihrer geschlechtlichen Identität umzugehen. Dazu bedarf es einer Beschäftigung mit gesellschaftlichen Normen und einer möglichst neutralen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Wertvorstellungen. Dies bildet nicht nur die Grundlage der Entscheidungsfreiheit, sondern macht zudem klar, dass die Selbstbestimmung der anderen als Grenze der eigenen Selbstentfaltung akzeptiert werden muss.
- Kinder und Jugendliche sowie Lehrkräfte mit Körpern und Lebensentwürfen jenseits der zweigeschlechtlichen Norm müssen an Schulen dieselbe Wertschätzung erfahren wie alle anderen. Denn Vielfalt entspricht der Lebensrealität unserer Gesellschaft und ist eine Bereicherung.

<sup>1</sup> [www.charta-der-vielfalt.de](http://www.charta-der-vielfalt.de)

- Jeder Form geschlechtlicher oder sexueller Diskriminierung (auch) im Kontext Schule gilt es entgegenzutreten; Schulen stehen in der Verantwortung, ein unterstützendes und gesundheitsförderliches Umfeld im Sinne der guten gesunden Schule zu schaffen.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde umfassen das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. In unserer Gesellschaft ist allerdings die Einteilung in zwei Geschlechter – das binäre Geschlechtersystem – noch weitgehend üblich. Die Heteronormativität beschreibt die dominante soziale Norm, die die binäre Geschlechterordnung durch die Zuordnung anhand von körperlichen Aspekten als biologisch begründet ansieht. Zu welchem Geschlecht oder zu welchen Geschlechtern sich Personen zugehörig fühlen, was man unter Frau-Sein, unter Mann-Sein, unter Inter\*-Sein, unter Nicht-binär\*-Sein, unter Trans\*-Sein – also unter Geschlecht-Sein in seinen verschiedenen Aspekten – versteht, das ist aber immer ganz individuell.

Derzeit wird das binäre Geschlechtersystem an verschiedenen Stellen geöffnet. Zu den Meilensteinen zählen die Anpassung des Personenstandsgesetzes (PStG) mit Blick auf die Aufnahme weiterer Geschlechtsoptionen (männlich, weiblich, ohne Angabe, divers) aus dem Jahr 2018 und das neue Selbstbestimmungsgesetz des Bundes (2024). Hierzu macht Kapitel 3 konkretere Ausführungen.

Daraus folgt die Notwendigkeit, sich auch im und für den Schulbereich mit der Thematik zu befassen, denn natürlich gibt es auch dort trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen. Die vorliegende Handreichung greift diese Entwicklung auf. Sie will einen Leitfaden bieten, der

zeigt, wie Entscheidungen in neuen und komplexen Situationen getroffen werden und wie geschlechtliche Vielfalt an Schulen begleitet und integriert werden kann, sodass alle mit- und voneinander lernen können.

Die Handreichung ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das Schulen umfassend informieren und unterstützen soll und somit zur Akzeptanz und Inklusion geschlechtlicher Vielfalt und Identität in der Schule beiträgt. Es umfasst:

1. die Handreichung als grundlegende Information,
2. die Webseite auf dem Bildungsserver (<https://bildung.rlp.de/gesundeschule/gesunde-schule/themenfelder>) mit aktuellen Informationen, Veranstaltungen, Materialien, Beratungsangeboten und einer FAQ-Liste zu den wesentlichen Fragen aus schulischer Sicht,
3. ein modulares Fortbildungskonzept.

Der Schwerpunkt dieser Handreichung liegt auf dem schulischen Alltag von trans\*, inter\* und nicht-binären Personen, da sich hier besondere Fragen, Unklarheiten und Herausforderungen ergeben. Die Abkürzung tin\* (trans\*, inter\*, nicht-binär) bezieht sich auf die Vielfalt von Geschlecht und Geschlechtsidentität, während die Bezeichnungen lesbisch, schwul, bisexuell die sexuelle Identität in den Fokus nehmen. In der Fachliteratur wird üblicherweise die Abkürzung LGBTIQ\* verwendet, welche sowohl die geschlechtliche Identität als auch die sexuelle Identität beinhaltet (s. Kapitel 2).

## 2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Erläuterungen zu den wichtigsten Abkürzungen und Begriffen, die in dieser Handreichung verwendet werden:

Abkürzung/Inhalt	Erklärung
<b>binär</b>	Die binäre Geschlechterordnung unterscheidet lediglich zwei Geschlechter – männlich und weiblich.
<b>nicht-binär</b>	Nicht-binäre Menschen verorten sich selbst zwischen den binären Polen des geschlechtlichen Spektrums („männlich“/„weiblich“) oder außerhalb davon. Für manche verändert sich ihre Geschlechtsidentität mit der Zeit, ist also „fluide“. Der Begriff „nicht-binär“ will deutlich machen, dass Menschen geschlechtliche Identität in mehr als zwei Ausprägungen (er)leben.
<b>cis</b>	(Adj.; auch: cisgeschlechtlich; cis (lat.) bedeutet diesseits)  Menschen, die sich in Übereinstimmung mit zweigeschlechtlichen Normen verorten, werden als cis bezeichnet. Ihre geschlechtliche Identität stimmt mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht überein.
<b>geschlechtliche Identität / Geschlechtszugehörigkeit</b>	Bei der geschlechtlichen Identität bzw. der Geschlechtszugehörigkeit geht es um die Frage „Wer bin ich?“ als das innere Wissen und Empfinden über die eigene geschlechtliche Zugehörigkeit. Die Geschlechtszugehörigkeit muss nicht zwingend mit den körperlichen Geschlechtsmerkmalen einer Person übereinstimmen, sondern kann davon abweichen; dies trifft sowohl auf trans* und intergeschlechtliche Menschen als auch auf nicht-binäre Menschen zu.
<b>inter*</b>	(Adj.; auch: inter, intergeschlechtlich)  Als inter* bezeichnen sich viele Menschen, deren körperliche Geschlechtsmerkmale (Chromosomen, Gonaden, Genitalien oder das Mengenverhältnis der Hormone) nicht alle den medizinisch-normativen Geschlechterkategorien männlich oder weiblich entsprechen. Der Begriff intersexuell wird kritisiert, da er impliziert, dass Inter-Sein etwas mit Sexualität zu tun habe; daher sind stattdessen die Begriffe intergeschlechtlich oder inter*/inter zu bevorzugen.



Abkürzung/Inhalt	Erklärung
<b>LGBTIQ* (engl.)</b> <b>LSBTIQ* (dt.)</b>	Abkürzung für Lesben, Schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen
<b>queer</b>	Oberbegriff für sexuelle und geschlechtliche Identitäten, die nicht heterosexuell und nicht cisgeschlechtlich sind
<b>sexuelle Identität</b>	Die sexuelle Identität umfasst die Gesamtheit aller individuellen Erfahrungen, Einflüsse und Erlebnisse zum Thema Sexualität. Der Begriff macht deutlich, dass es sich bei der Sexualität um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.
<b>sexuelle Orientierung</b>	Die sexuelle Orientierung eines Menschen beschreibt, zu Menschen welches Geschlechts bzw. welcher Geschlechter sich eine Person emotional, körperlich und/oder sexuell hingezogen fühlt.
<b>tin*</b>	Die Abkürzung steht für trans*, inter* und nicht-binär. Es handelt sich dabei um Begriffe, die heute als geschlechtliche Selbstdefinition verwendet werden. Das Sternchen symbolisiert die Vielfalt, Unabgeschlossenheit und Veränderlichkeit der jeweiligen Kategorie.
<b>trans*</b>	(Adj.; auch: trans, transgeschlechtlich, transident, transgender)  Als trans* bezeichnen sich viele Menschen, die sich nicht (nur) dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig wissen. Die Begriffe Transsexualität sowie das entsprechende Adjektiv „transsexuell“ werden häufig abgelehnt, da sie aus der Pathologie stammen; sie sollten deshalb nur benutzt werden, wenn eine trans* Person dies ausdrücklich wünscht.
<b>trans* Junge/Mann</b> <b>trans* Mädchen/</b> <b>Frau</b>	Wenn – im binären Geschlechtersystem – eine Anpassung der Geschlechtszugehörigkeit vom weiblichen hin zum männlichen Geschlecht erfolgt, spricht man von einem trans* Jungen/Mann. Im umgekehrten Fall (männlich zu weiblich) von einem trans* Mädchen bzw. einer trans* Frau.

# 3. ALLGEMEINER RECHTSRAHMEN

Den rechtlichen Rahmen liefern verfassungsrechtliche und schulgesetzliche Regelungen:



- In **§ 1 Schulgesetz** (Rheinland-Pfalz) ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und damit korrespondierend das Recht auf Bildung festgelegt. Dieses Recht wird dem jungen Menschen „unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität“ gewährt. Der Auftrag der Schule orientiert sich am verfassungsrechtlichen Wertesystem, insbesondere den Grundrechten, dem Toleranzgebot und dem Verbot der Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz); schulrechtlich wurde dies in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Schulgesetz konkretisiert.
- Von wesentlicher Bedeutung für die Bildung und Erziehung junger Menschen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Demnach kommt dem Staat und der Schule die Verpflichtung zu, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen zu informieren, zu beraten, zu unterstützen und ihnen zu helfen (§ 3 Abs. 2 Schulgesetz).

- Die grundlegenden Bildungs- und Erziehungsziele sind im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Menschenrechtsbildung in der Schule“ vom 4.12.1980 in der Fassung vom 11.10.2018 festgehalten: „Es ist eine Aufgabe der Schule, zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen.“
- Schutzauftrag der Schulen: Schulen sind verpflichtet, in Situationen physischer und psychischer Gewalt einzugreifen. Dies findet seinen Ausdruck in § 1 Abs. 5 SchulG, wonach das Schulverhältnis ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ist, „geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz“. Somit beinhaltet das Obhutsverhältnis eine besondere Verantwortung für das Wohl der Schülerinnen und Schüler.
- **Selbstbestimmungsgesetz**<sup>1 2</sup>  
Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) am 01.11.2024 soll es Personen erleichtert werden, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern zu lassen.

### Grundsätzliche Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags:

- Eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann durch eine persönliche „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt erfolgen. **Drei Monate vor der Erklärung** über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen muss eine schriftliche oder **mündliche Anmeldung beim Standesamt** erfolgen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Erklärung dient als Überlegungs- und Reflexionsfrist.
- Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sind der alte Personalausweis und der Reisepass der Person ungültig – sofern sich Angaben ändern. Es besteht im Rahmen der allgemeinen Pflicht zum Besitz eines gültigen Personalausweises die unverzügliche Verpflichtung, ein neues Dokument (Personalausweis oder Reisepass) zu beantragen. Außerdem kann die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in anderen Dokumenten vorgenommen werden, etwa dem Führerschein. Ebenso kann die Abänderung vorheriger Zeugnisse verlangt werden.
- Nach einer Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt für eine neuerliche Änderung eine **Sperrfrist von einem Jahr**. Sie soll vor übereilten Entscheidungen schützen und die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches belegen.

1 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO>

2 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sb-gg--199332>, abgerufen am 04.12.2024

#### Wesentliche Regelungen für Minderjährige:

- Für **Minderjährige bis 14 Jahre** und geschäftsunfähige Minderjährige geben die gesetzlichen Vertreter die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt ab; die Minderjährigen können sie nicht selbst abgeben.
- Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es mindestens fünf Jahre alt ist. Das Einverständnis ist durch die Minderjährigen selbst zu erklären. Sie müssen bei Abgabe der Erklärung anwesend sein.  
Bei Minderjährigen unter 14 Jahren müssen die gesetzlich Vertretenden zudem erklären, dass sie entsprechend beraten sind, d. h. vollumfänglich informiert sind.
- **Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet** haben, können die Erklärung selbst mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretenden abgeben. Die Zustimmung kann durch das Familiengericht ersetzt werden. Maßstab dabei ist das Kindeswohl.  
Minderjährige ab 14 Jahren müssen selbst erklären, dass sie beraten sind, d. h. vollumfänglich informiert sind.
- Die **Sperrfrist** nach der Erklärung **entfällt für Minderjährige**. Das Gesetz trifft darüber hinaus keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen.
- **Offenbarungsverbot**  
Das Gesetz enthält ein bußgeldbewährtes Offenbarungsverbot als Schutz gegen ein

Zwangs-Outing. Frühere Geschlechtseinträge dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden (§ 13 SGG). Der Bußgeldtatbestand setzt voraus, dass **durch die Offenbarung** die betroffene Person absichtlich geschädigt wird.

#### ■ Weitere Regelungen

Strukturell ist das Thema „sexuelle und geschlechtliche Identität und Diversity in der Schule“ als Qualitätsmerkmal „Umgang mit Vielfalt im Orientierungsrahmen Schulqualität“ verankert<sup>3</sup>.

#### Das Merkmal „Umgang mit Vielfalt“ beschreibt, dass das schulische Personal

- die Bedeutung von sozialer, kultureller und religiöser Vielfalt für das schulische Lehren und Lernen erkennt und berücksichtigt,
- den sensiblen Prozess der geschlechtlichen und sexuellen Identitätsfindung der Jugendlichen berücksichtigt und
- die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen fördert.

Darüber hinaus wurde die Thematisierung einer gleichwertigen und partnerschaftlichen Lebensgestaltung der Geschlechter unter der Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten in die Verwaltungsvorschrift Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 24. Februar 2019 (9324 – Az: 51351)<sup>4</sup> als grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel aufgenommen.

<sup>3</sup> <https://bildung.rlp.de/>

<sup>4</sup> <https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/rechtliche-grundlagen/vv-genehmigung-einfuehrung-und-verwendung-von-lehr-und-lernmitteln>

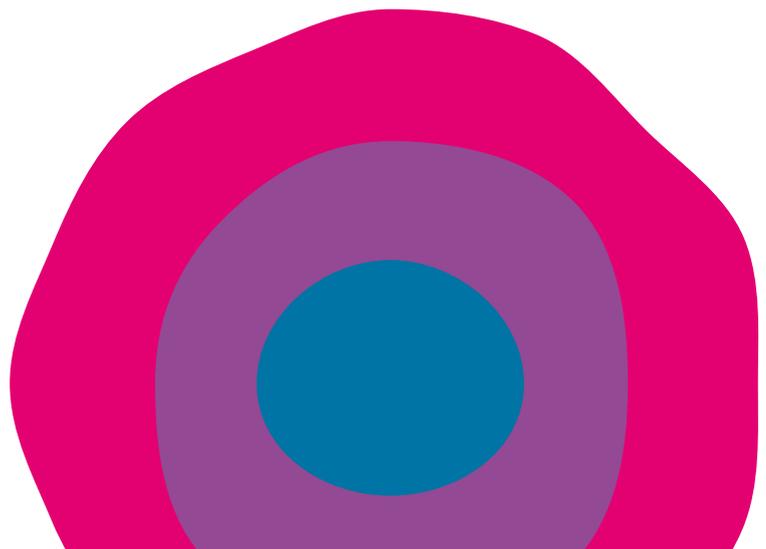
# 4. LEBENSSITUATION VON TIN\* PERSONEN

Geschlechtszugehörigkeit, sexuelle Identität und Intergeschlechtlichkeit können von außen nicht zwangsläufig erkannt werden. Folglich nehmen viele Menschen geschlechtliche Vielfalt jenseits von „weiblich“ oder „männlich“ überhaupt nicht wahr.

Die selbstverständliche Einordnung in diese beiden Kategorien birgt somit immer die Gefahr, dass trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen nicht passend angesprochen oder falsch „zugeordnet“ werden.

Tin\* Personen bilden eine besonders vulnerable Gruppe an Schulen. Ein offener Umgang mit dem eigenen Geschlecht und der eigenen Geschlechtszugehörigkeit ist für sie oft mit erheblichen Verunsicherungen und Ängsten verbunden, sie erfahren Ausgrenzung und müssen häufig um Akzeptanz kämpfen. Oftmals fehlt es an Wissen, Methoden und Handlungskompetenzen, was Trans- und Intergeschlechtlichkeit und den Umgang mit tin\* Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Lehrkräften betrifft. Bekannt ist, dass sich die Einstellungen der Schüler\*innen zu LGBTIQ\* Personen umso positiver entwickeln, je häufiger Lehrkräfte sexuelle und geschlechtliche Vielfalt thematisieren und im Schulalltag gegen Diskriminierung vorgehen und intervenieren.

Auch deshalb gilt es, Schulen das nötige Werkzeug zum Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt und zur Förderung der Akzeptanz vielfältiger Körper sowie sexueller und geschlechtlicher Identitäten an die Hand zu geben.



# 5. TIN\* PERSONEN IN DER SCHULE

Tin\* Kinder und Jugendliche wachsen in einer hetero- und cisnormativen Umwelt auf und versuchen oftmals, sich unter hohem Druck den gesellschaftlichen Normen und damit verbundenen Anforderungen auch in der Schule anzupassen.

Die eigene Geschlechtszugehörigkeit, die sexuelle Identität bzw. das eigene Sein ebenso wie körperliche Besonderheiten aus Angst vor Diskriminierung während der Schulzeit verstecken zu müssen, hat allerdings einen äußerst hohen Preis: Selbstwert und Selbstbewusstsein können leiden; Betroffene ziehen sich zurück, vereinsamen und können unter Umständen nicht die Leistungen erbringen, zu denen sie eigentlich fähig wären. Manche erkranken in der Folge depressiv. Viele beschäftigen sich zunächst heimlich und/oder fast schon exzessiv in den sozialen Netzwerken mit ihrem Thema. Die Bildung vertrauensvoller Freundschaften ist ebenso schwierig wie die Vernetzung mit anderen LGBTIQ\* Personen.

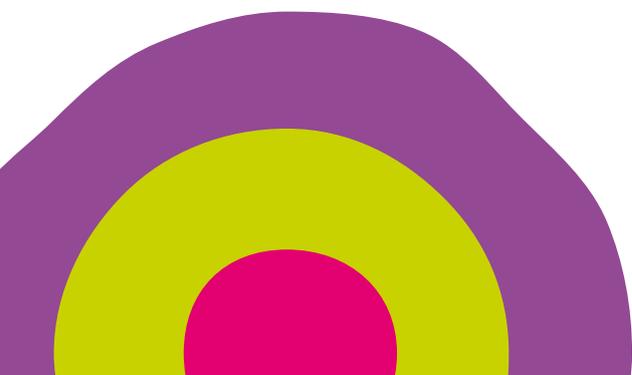
Tin\* Personen erleben, dass ihr Anderssein in den westlich geprägten Kulturen mit einer Pathologisierung als Abweichung von der Norm einhergeht. Gerade deshalb ist es wichtig, ein positives Umfeld für tin\* Kinder und Jugendliche in der Schule zu schaffen, das ihnen eine selbstbestimmte Entwicklung ihrer Identität ermöglicht. Dazu trägt auch eine nicht pathologisierende Haltung und Sprache in Bezug auf unterschiedliche Lebensrealitäten bei.

Auch unter Lehrkräften und unter Eltern gibt es tin\* Personen, die nicht immer sichtbar in Erscheinung treten. Ein sensibler und wertschätzender Umgang mit tin\* Personen betrifft somit die gesamte Schulgemeinschaft.

## 5.1 Coming-out in der Schule

Das Coming-out beschreibt den Prozess, in dem eine Person sich selbst über ihr Geschlecht und/oder ihre sexuelle Identität bewusst wird (inneres Coming-out) und beginnt, mit anderen darüber zu sprechen (äußeres Coming-out). Vor allem das äußere Coming-out ist ein lebenslanger Prozess, da es oft in neuen sozialen Kreisen wiederholt werden muss.

Der innere Coming-out-Prozess findet bei den Jugendlichen in einer Lebensphase statt, die ohnehin von einer Vielzahl an Entwicklungsaufgaben geprägt ist. Er kann sich über mehrere Jahre hinziehen und benötigt dementsprechend viele Ressourcen, sodass unter Umständen auch die schulischen Leistungen davon betroffen sind und es möglicherweise vermehrt zu Absentismus kommt. Ob ein äußeres Coming-out als gangbarer Weg wahrgenommen wird und wie es abläuft, hängt vom Umfeld und der Bereit-





schaft der betroffenen Person selbst ab. Der Prozess des äußeren Coming-outs wird von den betroffenen queeren Kindern und Jugendlichen häufig als belastend empfunden. Ausgrenzungs-, Benachteiligungs- und Diskriminierungserfahrungen erschweren diesen Prozess und können u. a. zu Leistungseinbußen oder sozialem Rückzug und erhöhtem Suizidrisiko führen. Ursächlich dafür ist nicht die Geschlechtszugehörigkeit oder die sexuelle Identität, sondern negative Erfahrungen und Angst vor Ablehnung im persönlichen Umfeld.

Entschließen sich tin\* Kinder und Jugendliche trotz oder gerade wegen ihres hohen Leidensdrucks schließlich zum Coming-out, erhoffen sie von ihrem Umfeld, dass schnell reagiert und unterstützend gehandelt wird.

Tin\* Kinder und Jugendliche reagieren auf verletzende Bemerkungen oder Fehler bei der Ansprache durch Lehrkräfte und Mitschüler\*innen teils heftig. Lehrkräfte und andere involvierte Personen sollten sich vergegenwärtigen und verstehen, dass diese Kinder und Jugendlichen immer wieder erleben mussten und müssen, dass diskriminierendes Verhalten im gesellschaftlichen und eben auch im schulischen Umfeld nicht reglementiert wird, dass Schimpfwörter „überhört“, Mobbing abgetan wird („War doch nicht so gemeint“) und dass ihre Bedürfnisse im gesellschaftlichen und schulischen Alltag nicht mitgedacht werden. Haben sie schließlich den Mut zum Coming-out gefunden, wünschen sie sich verständlicherweise eine schnelle Verbesserung ihrer persönlichen Situation.

Stoßen tin\* Kinder und Jugendliche bei und nach ihrem Coming-out auf offene Ohren und finden echte Unterstützung, kann dies einen erheblichen positiven Einfluss auf ihre weitere (Lern-) Biografie haben.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die offene und wertschätzende Haltung der Leitfiguren einer Gruppe. Im Kontext Unterricht und Schule ist dies zunächst die jeweilige Lehrkraft bzw. die Klassenleitung, aber auch die der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsicht sowie der Mitschüler\*innen.

Auch tin\* Lehrkräfte und Mitarbeitende benötigen bei ihrem Coming-out-Prozess eine sensible Begleitung. Schulleitungen und Kollegien sind gefordert, betroffene Personen zu unterstützen, damit der Coming-out-Prozess in der gesamten Schulgemeinschaft gelingt. Hierzu helfen Fortbildungsangebote im Kollegium wie auch persönliche Gespräche.

Die Bedeutung eines von der Schule mitgetragenen Coming-out-Prozesses geht über die unmittelbar tangierten Teammitglieder, Schüler\*innen, Kolleg\*innen etc. hinaus. Er vermittelt der gesamten Schulgemeinschaft, dass die Schule für Vielfalt steht und dass sie Sorge dafür trägt, dass tin\* Personen Beachtung und Achtung erfahren.

Über den Coming-out-Prozess entscheidet ausschließlich die betreffende tin\* Person. Die Schule sollte durch Ansprech- bzw. Beratungspersonen (z. B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Beratungsstellen) und entsprechende Unterstützungsangebote diesen Prozess sensibel begleiten, sofern die tin\* Person dies wünscht. Im Mittelpunkt steht das Anliegen, die Selbstbestimmung der Person zu befördern und zu unterstützen, etwa bei der schulinternen Nutzung des selbst gewählten Vornamens und Pronomens.

Schulische Öffentlichkeit für Vielfalt zu schaffen gehört zum Prozess dazu. Dies beinhaltet, dass die vorhandenen Strukturen deutlich kommuniziert werden (Ansprechpersonen, Beratung etc.). Auch Materialien der Öffentlichkeitsarbeit

können Sichtbarkeit für diese Personengruppen schaffen, wie zum Beispiel Webseiten, Flyer, Schulbroschüren oder Plakate, die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als Schulthema adressieren.

### 5.2 Empfehlungen für den Schulalltag

#### 5.2.1 Verwendung von Vornamen im Schulalltag, in Zeugnissen und Berechtigungsausweisen

Zum Schutz und zur Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt gehört, Selbstbezeichnungen und Selbstverortungen zu respektieren.

Das Bundesverfassungsgericht führte bereits 2005 zur Namensführung aus: „Dass sich die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen mit dem im Vornamen ausdrückenden Geschlecht deckt, entspricht dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen und dient der Wahrung des Kindeswohls bei der Namenswahl“ (BVerfG, 06.12.2005 – 1 BvL 3/03).

Auch wenn mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister erleichtert wurde, dürfen Kinder und Jugendliche nicht zu diesem Schritt gedrängt werden. Für rein schulinterne Angelegenheiten wie der Ansprache im Unterricht, der Namensführung im Klassenbuch, in Klassenlisten, in Briefen, bei Teilnahme an Wettbewerben oder beim Schüler\*innenausweis ist eine vorherige Änderung des Vornamens bzw. der Vornamen nicht erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung zum Führen des amtlichen Namens besteht

nicht. In diesen Fällen sollte daher stets der gewählte Vorname nach Wunsch der jeweiligen tin\* Person verwendet werden.

Tin\* Schüler\*innen möchten ihren gewählten Namen möglichst schnell auch in Zeugnissen verwendet sehen. In den Schulordnungen ist festgelegt, dass in Zeugnissen u. a. Vor- und Familiennamen der Lernenden einzutragen sind (§ 44 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, § 63 Übergreifende Schulordnung, § 38 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen). Zeugnisse haben eine hohe rechtliche Bedeutung für die Zukunft der Schüler\*innen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gilt der neue Vorname derzeit erst nach erfolgter Änderung im Personenstandsregister als rechtsverbindlich und kann somit im Zeugnis verwendet werden. Eine Vorwegnahme ist nicht möglich.

Dies gilt auch für die Anpassung bereits ausgestellter Zeugnisse. Die Ausstellung eines Originalzeugnisses mit dem neuen, amtlichen Vornamen kann erfolgen, wenn noch dieselben Zeugnisformulare verwendet werden und der Schulleiter oder die Schulleiterin noch im Amt ist.

In diesem Fall muss das ursprüngliche Originalzeugnis an die Schule ausgehändigt werden. Ansonsten kann den betroffenen Personen eine Zweitschrift ihrer Schulzeugnisse mit dem neuen Vornamen und dem Zusatz „Zweitschrift nach Akten“ ausgestellt werden.



## 5.2.2 Sportunterricht – gendersensibler Schulsport

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen der Lehrkraft und den Schüler\*innen sowie Sensibilität und Offenheit für die Belange von tin\* Personen ist Voraussetzung für einen inklusiven und integrativen Sportunterricht, der Vorurteile und Barrieren überwindet. Für die Schulen bedeutet dies, organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, um die Teilhabe trans\*, inter\* und nicht-binärer Kinder und Jugendlicher am Sportunterricht zu gewährleisten. Dabei müssen für jeden Einzelfall an der jeweiligen Schule partizipativ individuelle Regelungen gefunden werden, die die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigen. Um dies erfolgreich realisieren zu können, ist es sinnvoll, die Fachberatung für das Fach Sport frühzeitig einzubeziehen und den Sportunterricht mit Weitblick zu planen.

Für tin\* Kinder und Jugendliche kann der Sportunterricht eine psychisch-emotionale Belastung darstellen. Die Unsicherheiten, die die Veränderungen des Körpers in der Pubertät mit sich bringen, enge Sport- oder Schwimmbekleidung, die körperliche Besonderheiten leicht sichtbar werden lässt, und Körperkontakt z. B. bei Partnerübungen, den Sportspielen oder bei notwendigen Hilfestellungen können bei tin\* Kindern und Jugendlichen zu Stress und Angst führen.

### Was kann Schule tun?

- Aussagen über den Körper sollten grundsätzlich auf ein nicht zu verzichtendes Minimum reduziert werden.
- Aussagen, die Geschlecht und Körper in einen unmittelbaren Zusammenhang setzen oder geschlechterbezogene stereotypisierende Zuschreibungen beinhalten (z. B. Verbindung

von Männlichkeit und Kraft, ästhetisch-tänzerische Bewegungen als Merkmal für Mädchen), sollten vermieden werden. Unterschiede in der körperlichen Leistungsfähigkeit werden dabei auf als geschlechtsbedingt erachtete physiologische Differenzen reduziert, was tin\* Kinder und Jugendliche zusätzlich unter Druck setzen kann.

- Lehrkräfte sollten geschlechterbezogene Prozesse in der Sport- und Bewegungspraxis wahrnehmen, geschlechterbezogene Zuschreibungen vermeiden und Schüler\*innen in ihrer individuellen bewegungs- und sportbezogenen Entwicklung jenseits normierter Geschlechterstereotype unterstützen.

### Sportunterricht: geschlechterspezifisch oder koedukativ?

In Rheinland-Pfalz findet der Sportunterricht in der Grundschule grundsätzlich im Klassenverband statt. Auch in der Sekundarstufe I kann der Sportunterricht koedukativ angeboten werden, sodass die Zuordnung zu einer geschlechterspezifischen Gruppe entfällt.

In der Sekundarstufe II werden Sportprofile bzw. inhaltlich ausgerichtete Kurse angeboten, die von allen Schüler\*innen gleichermaßen ausgewählt werden können. Somit entfällt auch hier die Zuordnung zu einer geschlechterspezifischen Gruppe.

Im Rahmen des Sportunterrichts ist eine geschlechterspezifische Zuordnung in den Lehrplänen dann gefordert, wenn in der Leichtathletik die Würfe (Ball, Kugel, Speer) und das Gerätturnen behandelt werden. Bei der Wahl der Wurfgewichte bei den leichtathletischen Wüfen und bei der Wahl der Geräte im Turnen (z. B. Reck, Barren oder Stufenbarren) sollte im Vorfeld eine Beratung durch die Fachberatung für das Fach Sport eingeholt werden.

### **Umkleiden und Duschen**

Tin\* Schüler\*innen sollten nach Möglichkeit jene Umkleide/Dusche benutzen können, die ihrem selbst verorteten Geschlecht (eher) entspricht. Regelungen hierzu sollten immer in einem partizipativ und sensibel gestalteten Prozess entwickelt und umgesetzt werden, der auf unterschiedliche Bedürfnisse aller Schüler\*innen Rücksicht nimmt.

Wo es die Räumlichkeiten zulassen, können bei Bedarf ggf. Einzelumkleiden eingerichtet werden, auch separate Zeitfenster können eine mögliche Lösung sein.

### **Leistungsbewertung im Sportunterricht**

Probleme in der Leistungsbewertung ergeben sich für den Schulsport nur in Sportarten, in welchen absolute Leistungen, also Zeiten und Weiten, ermittelt werden können und müssen. Dies ist im Schulsport auf die Sportarten Leichtathletik und Schwimmen zu reduzieren.

Spielsportarten, Gymnastik/Tanz, Turnen und alle Sportarten der Gruppe C im Lehrplan (Hockey, Rückschlagspiele, Badminton, Tennis, ...) lassen eine individuelle Leistungsmessung und eine Bewertung der Techniken bzw. des Spielverhaltens zu. Zudem gehen in eine Sportnote auch immer das Engagement und die individuelle Leistungsentwicklung ein.

Der Schulsport hat also gerade im Bereich der Leistungsfeststellung einen großen geschlechtsunabhängigen Handlungsspielraum. In der Sekundarstufe II sind die Hinweise in der Abiturprüfungsordnung zu berücksichtigen

### **Schwimmunterricht**

Eine besondere Herausforderung stellt der Schwimmunterricht dar. Angebote wie Einzelkabinen und die Wahlmöglichkeit der Umkleide

werden nicht immer ausreichen, um die Ängste der tin\* Schüler\*innen vor dem Schwimmunterricht auszuräumen. In Ausnahmefällen kann die Befreiung vom Schwimmunterricht als konkrete Maßnahme zum Schutz der psychischen Gesundheit (temporär) Anwendung finden. Für einen trans\* Schüler könnte Schwimmunterricht heißen, aufgrund des Brustwachstums einen Badeanzug tragen zu müssen; intergeschlechtliche Kinder müssen damit rechnen, dass körperliche Besonderheiten (beispielsweise im Genitalbereich) durch die knappe und enge Badebekleidung sichtbar werden. Daher soll auch hier eine Lösung für eine akzeptable Bekleidung im Dialog angestrebt werden, denn Schwimmenkönnen ist überlebensnotwendig. Alternative Leistungsnachweise können im Einzelfall nach Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste angeboten werden.

### **Sportkleidung**

Es sollte toleriert werden, dass tin\* Schüler\*innen besonders im Sportunterricht mit ihrer Kleidung körperliche Merkmale kaschieren wollen, weil sie sich so sicherer fühlen. Es ist dennoch darauf zu achten, dass die Sportkleidung sporttauglich ist und von ihr weder für die eigene Gesundheit ein Risiko, noch eine Verletzungsgefahr für Mitschüler\*innen ausgeht.

Trans\* Schüler und auch nicht-binäre Schüler\*innen tragen manchmal sehr enge Binder, welche die Brust abbinden bzw. kaschieren und die sich besonders im Sport auf die Atmung auswirken können. Daher muss das Tragen enger Binder im Vorfeld in einem vertrauensvollen Gespräch mit der Sportlehrkraft besprochen werden, damit diese auf mögliche Notfälle adäquat reagieren kann.

### 5.2.3 Toilettennutzung

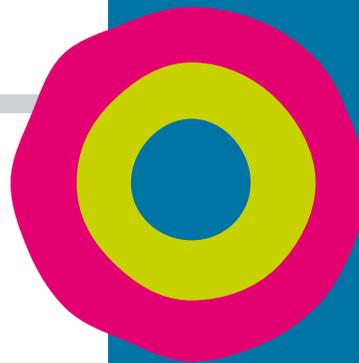
Die Frage, welche Toiletten von einer tin\* Person genutzt werden dürfen oder können, ist vor allem eine Frage des Miteinanders in der Schule und der Kommunikation untereinander. Hier müssen analog zu den Regelungen in Bezug auf Umkleiden und Duschen im Sportunterricht stets vor Ort individuelle Lösungen in einem partizipativ und sensibel gestalteten Prozess gefunden werden.

Eine Lösung können Unisex-Toiletten sein. Diese ermöglichen allen Schüler\*innen, frei und geschlechtsunabhängig zu entscheiden, welche Toilette sie nutzen möchten. Grundsätzlich können auch Unisex-Toiletten in Schulen eingerichtet werden. § 46 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sieht lediglich eine ausreichende Zahl von Toiletten vor, die je über einen eigenen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken verfügen sollen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Schulträger.

In Absprache mit dem Schulträger können ggf. auch bereits vorhandene einzelne Toilettenanlagen zur Unisex-Toilette umgewidmet werden. Eine Toilette für ein „3. Geschlecht“ sollte allerdings nicht eingerichtet werden, sie könnte bestehende Stigmatisierungen verschärfen.

Als „Notlösung“ kann der Toilettengang während der Unterrichtsstunde grundsätzlich erlaubt werden, sodass tin\* Schüler\*innen die Toilette ihrer Wahl nutzen können.

Unisex-Toiletten sind grundsätzlich auch für das Personal zulässig. Sie können zusätzlich zur vorgegebenen Mindestanzahl von Toiletten für männliche/weibliche Beschäftigte (s. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“) bereitgestellt werden.



### 5.2.4 Klassen- und Kursfahrten, Übernachtungen

Bei der Planung von Klassen- und Kursfahrten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen sind bei der Zimmerbelegung und bei der Nutzung von Gemeinschaftswasch-/duschräumen die Belange der tin\* Schüler\*innen, aber auch die Bedürfnisse der beteiligten Mitschüler\*innen zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass individuelle Lösungen in einem partizipativ und sensibel gestalteten Prozess gefunden werden sollten. Der Personenkreis, dem konkrete Informationen gegeben werden, sollte ausschließlich die von der Situation mittelbar oder unmittelbar betroffenen Personen umfassen.

Ein Zimmer mit wenigen Betten und eine Belegung mit den besten Freund\*innen kann für tin\* Schüler\*innen eine gute Lösung sein. Die Unterbringung im Einzelzimmer hingegen kann zu Ausgrenzung führen und sollte stets nur eine Notlösung sein.

In manchen Unterkünften gibt es Sammel-duschen, viele Jugendherbergen haben jedoch abschließbare Sanitärräume auf dem Zimmer, sodass weitergehende Regelungen entfallen.

Im Vorfeld sollte stets mit der Unterkunft geklärt werden, welche konkreten Einzelfalllösungen vor Ort möglich sind, da auch das Hausrecht der Unterkunft zu berücksichtigen ist.

### 5.3 Lebenswirklichkeiten von tin\* Personen als Thema im Unterricht

Eine offene, vorurteilsfreie, wertschätzende und nicht pathologisierende Behandlung des Themas geschlechtliche Vielfalt ist auch im Unterricht notwendig. Unterrichtsmaterialien sollten geeignete Identifikationsfiguren und Lebensentwürfe auch für tin\* Schüler\*innen beinhalten.

Häufig werden entsprechende Inhalte im Bereich „Sexualerziehung“ verbucht und in erster Linie dem Biologieunterricht zugeordnet. Dabei steht nicht ein einzelnes Unterrichtsfach im Vordergrund, vielmehr muss geschlechtliche Vielfalt u. a. aus sozialer und gesellschaftspolitischer Perspektive breit im Schulleben und als Querschnittsthema im Unterricht fächerübergreifend verankert werden.

Anregungen zur Umsetzung im Unterricht finden sich auf dem Bildungsserver (<https://bildung.rlp.de/gesundeschule/gesunde-schule/themenfelder>), vielfältige Unterrichtsmaterialien sind in der Mediathek des Schulcampus RLP abrufbar.



# 6. KOOPERATION MIT DEN ELTERN

Nach § 2 Schulgesetz achtet die Schule bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander.

Ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Zusammenwirken ist bei allen Fragen der Persönlichkeitsentwicklung von Schüler\*innen und damit verbundenen Fragen der geschlechtlichen Selbstbestimmung im schulischen Alltag von großer Bedeutung. Einheitlicher Bezugspunkt ist stets das Kindeswohl, das es individuell zu ermitteln und zu bestimmen gilt.

Auch für Eltern kann ein solcher Prozess bei ihrem eigenen Kind mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden sein, die zu Konflikten führen können. Hier kann Schule eine wichtige Unterstützung im Sinne des Kindeswohls leisten.

Ziel der Zusammenarbeit ist eine passgenaue Unterstützung der betroffenen tin\* Kinder und Jugendlichen. Dabei sind stets auch die Kinder und Jugendlichen selbst einzubinden.

## **Mögliche zu klärende Fragen:**

- Welche körperlichen Besonderheiten des Kindes sind in schulischen Situationen zu berücksichtigen? Wer darf um diese Besonderheiten wissen?
- Wie lassen sich die Toiletten- und die Umkleesituation, der Sportunterricht und die Klassenfahrt organisieren und gestalten? Gibt es weitere Bedarfe?
- Welches Personalpronomen und welcher Vorname sollen zukünftig verwendet werden – und ab wann?
- Ist ein Coming-out erwünscht? Falls ja, wann und wie könnte ein (begleitetes) Coming-out in der Klasse erfolgen?
- Gibt es Bedarf für zusätzliche Unterstützung und Beratung (z. B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Beratungssystem des Pädagogischen Landesinstituts, Beratungsstellen)?

## 6. KOOPERATION MIT DEN ELTERN

Kommt es in diesem Zusammenhang zu Konflikten zwischen Eltern und Kindern, in deren Folge Schulen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung feststellen, sind sie nach § 3 SchulG verpflichtet, diesen nachzugehen und zu versuchen, durch schulische Maßnahmen eine Gefährdung abzuwenden bzw. auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hinzuwirken und in diesem Zusammenhang mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Sie haben hierzu nach § 4 Bundeskinderschutzgesetz Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa). Deren Kontaktdaten sind beim jeweils zuständigen Jugendamt erhältlich.

Das Thema „Vielfalt der Geschlechteridentitäten und sexueller Identitäten“ im Unterricht wird von einigen Eltern kritisch gesehen. Schulen sollten sich hier auf entsprechende Nachfragen und Positionen einstellen und passende Gesprächsstrategien entwickeln, ohne die gesellschafts- und bildungspolitische Zielsetzung der Akzeptanz von Vielfalt in Frage zu stellen. Die Berücksichtigung des Themas in der Schule gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag!

# 7. VIELFALT AN DER SCHULE ALS QUALITÄTSMERKMAL

Dass sich Schulen für Vielfalt und Diversität einsetzen, ist ein demokratisches Gebot. Zentral ist die Verankerung der Förderung der Vielfalt im Schulprogramm. Damit wird dokumentiert, dass Vielfalt in der Schule Aufgabe und Recht aller Beteiligten ist. Gleichzeitig entsteht Klarheit darüber, welche Rechte und Pflichten Schüler\*innen, Lehrkräfte und andere Beteiligte haben.

Darüber hinaus werden Schulen sensibilisiert, ein Bewusstsein für Diversität und Diskriminierung im Schulalltag zu schärfen und damit Unterricht vorurteilsbewusster und chancengerechter zu gestalten. Schulleitungen haben in diesem Prozess eine besondere Steuerungsfunktion und Verantwortung, da übergreifend nahezu alle Bereiche des schulischen Lebens betroffen sind. Der schuleigene Prozess erfordert das Mitwirken und die Partizipation möglichst aller schulischen Beteiligten. Sich zu Fragen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu positionieren und sich für deren Akzeptanz einzusetzen, setzt eine Selbstreflexion zur Klärung der eigenen Haltung, Möglichkeiten und Grenzen voraus, die schulisch unterstützt werden sollte.

Mit Blick auf die Belange von tin\* Personen sollten insbesondere Maßnahmen Anwendung finden, die geschlechtlicher Vielfalt gleichberechtigt Raum geben:

## **Hierzu gehören u. a.:**

- Berücksichtigung geschlechtlicher Vielfalt im Schulalltag durch geschlechtsneutrale Formulierungen in Formularen und Schreiben sowie in alltäglicher Kommunikation
- Vermittlung nicht stereotyper Geschlechterbilder

- Vermeidung von Geschlechterklischees und -zuordnungen
- Überprüfung pädagogischer Maßnahmen (Projekte, Klassenfahrten, Regeln etc.) mit Blick auf die Belange von tin\* Schüler\*innen
- Inhaltliche und thematische Angebote im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten (Themen, Materialien, Projekte etc.)
- Klare Regeln zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten und dessen Konsequenzen
- Benennung einer Ansprech-/Vertrauensperson
- Aufgreifen des Themas in Elternveranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerben etc.
- Übersicht über regionale und überregionale Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Vernetzung mit weiteren Dimensionen der Vielfalt
- Themenbezogene Fortbildungen, Studientage etc.

# 8. BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Informationen zu Beratungs- und Ansprechstellen, Netzwerken und Organisationen:

**Bildungsserver Rheinland-Pfalz:**

>> <https://bildung.rlp.de/gesundeschule/gesunde-schule/themenfelder>



**Pädagogisches Landesinstitut:**

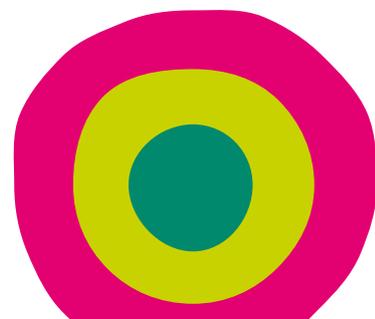
Schulpsychologie

>> <https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/kontakt>



**Beratungskompass Rheinland-Pfalz:**

>> <https://beratungskompass-rlp.de>





## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Telefon: 06131 16 - 0 (zentraler Telefondienst)  
Telefax: 06131 16 - 2997  
E-Mail: [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de)

### **Redaktion**

Ute Schmazinski

### **Gestaltung**

RHEINDENKEN GmbH, Köln

### **Bildnachweise**

Peter Bajer (S. 5), MFFKI (S. 6)

### **Erscheinungsjahr**

2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

[poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de)  
[www.bm.rlp.de](http://www.bm.rlp.de)